



Beratung und Betreuung in der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Das Konzept in Kürze

Zielsetzung

C1.2 Fördern der sozialen und beruflichen Integration von gefährdeten Personen sowie Wiedereingliederung von sozial desintegrierten Personen

Aus: „Strategische Grundlagen der Sozial- und Gesundheitspolitik“ der Stadt Luzern, Sozialdirektion

Wer wirtschaftliche Hilfe bezieht ist gehalten, alles in seiner Kraft Stehende zu tun, um seine Notlage zu lindern oder zu beheben. Die primäre Zielsetzung besteht somit darin, die wirtschaftliche Selbstständigkeit wieder zu erlangen. Die Sozialhilfe unterstützt die Sozialhilfebeziehenden bei dieser Zielsetzung mit Beratungs- und Betreuungsleistungen und der Vermittlung geeigneter Massnahmen und Dienstleistungen.

Dienstleistungen

Die individuellen Möglichkeiten der Sozialhilfebeziehenden, ihre Notlagen zu beheben, unterscheiden sich erheblich. Deshalb werden die Zielsetzungen und damit die Unterstützungsbedarfe den Einzelfällen angepasst. Für diese Ausrichtung der Hilfen an die individuellen Bedarfe und die Einschätzung, beziehungsweise das Einfordern der als zumutbar erachteten Gegenleistungen, werden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eingesetzt.

In der Sozialhilfe ist das Prinzip der Subsidiarität gesetzlich verankert. Deshalb werden von der Sozialhilfe keine Leistungen erbracht, die auch von Dritten, spezialisierten Stellen angeboten werden. Die Stadt Luzern verfügt über ein ausgebautes Netz an Beratungsstellen im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich. Deshalb übernimmt die Sozialhilfe in der Regel die Aufgabe des Fallmanagements (Case-Management). Dieses beinhaltet einerseits die Vermittlung von Dienstleistungen Dritter und andererseits die Koordination der im Einzelfall involvierten Stellen und Personen.

Die Sozialhilfe der Stadt Luzern unterscheidet im Rahmen des Fallmanagements drei Dienstleistungspakete:

▪ **Sozialberatung**

Damit wird die klassische Beratung bei persönlichen Fragestellungen zu den Themen Wohnen, Arbeit und Gesundheit usw. bezeichnet. Meist besteht die Zielsetzung in der (teilweisen) Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt. Voraussetzung für die Ausrichtung von Beratungsleistungen ist die Bereitschaft zu Kooperation und zur Vereinbarung, beziehungsweise Einhaltung verbindlicher Zielsetzungen.

- **Betreuung**

Eine zunehmende Zahl von Menschen ist den Anforderungen des (Arbeits-) Alltags nicht mehr gewachsen und kann auf absehbare Zeit nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Bei dieser Gruppe Sozialhilfebeziehender wird versucht weiteren Desintegrationsprozessen vorzubeugen und die vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten. Bedingung für die Ausrichtung von Betreuungsleistungen ist eine minimale Kooperationsbereitschaft.

- **Finanzierung**

Bei einigen Klientinnen und Klienten fehlt die minimale Kooperationsbereitschaft. In diesen Fällen beschränkt sich die Sozialhilfe auf die Sicherstellung von Unterkunft, Krankenversicherung und Verpflegung. Die (Betreuungs-) Aufgabe der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter besteht darin, die Bereitschaft zur Veränderungen zu erkennen und zu fördern.

Eine weitere Gruppe benötigt lediglich finanzielle Hilfeleistungen. In diesen Fällen wird keine persönliche Sozialhilfe angeboten und die Dossiers werden von administrativen Mitarbeitenden geführt.

Die Durchlässigkeit der verschiedenen Dienstleistungspakete ist jederzeit gewährleistet. Wechsel sind dann möglich, wenn die Kriterien für den Bezug höherschwelliger Dienstleistungspakete erfüllt sind.